



Unterrichtung 19/140

der Landesregierung

Verwaltungsvereinbarung zum Aufbau und zur Förderung einer „Deutschen Allianz Meeresforschung“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

9. Mai 2019

**Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz
Verwaltungsvereinbarung zum Aufbau und zur Förderung einer „Deutschen
Allianz Meeresforschung“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie gemäß § 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG) über den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zum Aufbau und zur Förderung einer „Deutschen Allianz Meeresforschung“ sowie über die Absicht unterrichten, die Vereinbarung durch das Land Schleswig-Holstein zu unterzeichnen. Die Vereinbarung soll mit dem Bund sowie den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen geschlossen werden.

Die Gründung der Deutschen Allianz Meeresforschung (DAM) ist ein forschungspolitisches Vorhaben der norddeutschen Länder gemeinsam mit dem Bund. Es zielt darauf ab, sowohl die nationale Abstimmung als auch die internationale Sichtbarkeit der norddeutschen Küsten-, Meeres-, Klima- und Polarforschungseinrichtungen zu verbessern. Dazu hatte die Norddeutsche Wissenschaftsministerkonferenz am 29.11.2018 einen

Grundsatzbeschluss gefasst. Die Zustimmung von Bund und Ländern zum nunmehr vorliegenden Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung erfolgte am 3. Mai 2019 in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.

Die Bundesregierung hatte sich an den Verhandlungen auf der Grundlage des aktuellen Koalitionsvertrags beteiligt. Die Unterzeichnung soll möglichst noch im zweiten Quartal 2019 erfolgen, um für das Jahr 2019 eingeplante Mittel zeitnah nutzen zu können.

Die beteiligten Partner planen, für die DAM jeweils eigene Projektmittel bereitzustellen. Diese sollen für übergreifende Projekte in vier gemeinsamen Kernbereichen zur Verfügung gestellt werden: Forschungsmissionen, Infrastruktur, Datenmanagement und Digitalisierung sowie Transfer. Es ist vorgesehen, die Mittel in mehrjährig vereinbarten Tranchen nach den jeweils gültigen haushaltsrechtlichen Grundlagen für Projektförderungen des Bundes und der beteiligten Länder zuzuwenden.

Die Verwaltungsvereinbarung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2025. Es wird jedoch eine langfristige Institutionalisierung im Wissenschaftssystem angestrebt. Dazu ist nach vierjährigem Bestehen der DAM eine externe Evaluierung vorgesehen.

Zur Koordination der Aktivitäten werden die beteiligten Forschungseinrichtungen den Verein Deutsche Allianz Meeresforschung gründen. In Schleswig-Holstein sind das GEOMAR - Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel, das Helmholtz-Zentrum für Material- und Küstenforschung Geesthacht, das Alfred-Wegener-Institut, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung sowie die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in diesen Prozess eingebunden. Erste Aktivitäten zum Aufbau einer Geschäftsstelle wurden bereits begonnen. Zunächst wird die Geschäftsstelle in Berlin angesiedelt sein.

In den Verhandlungen wurde eine Kostenteilung im Verhältnis 80:20 zwischen dem Bund und den norddeutschen Ländern vereinbart. Der Beitrag Schleswig-Holsteins ist zunächst in folgenden Tranchen vorgesehen: 125.000,- EUR in 2019, 375.000,- EUR in 2020, 1.000.000,- EUR in 2021 und 750.000,- EUR in 2022. Abhängig von der nicht abgeschlossenen Finanzplanung des Bundes kann sich ein Tausch der Jahre 2021 und 2022 ergeben. Für die Jahre 2023-2025 wird zurzeit von einer Überrollung des Ansatzes in 2022 ausgegangen. Die weitergehende finanzielle Planung wird von der Entscheidung über eine dauerhafte Etablierung nach der Begutachtung abhängen.

Über den Verwaltungsrat des Vereins Deutsche Allianz Meeresforschung wird die Wahrnehmung von Kontrollrechten des Bundes und der beteiligten Länder erfolgen. Der Verwaltungsrat soll die Arbeit des Vorstandes überwachen, etwa hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen. Es ist vorgesehen, dass das Land Schleswig-Holstein sowie die anderen Länder jeweils eine Stimme im Verwaltungsrat haben, der Bund hingegen fünf Stimmen. Für Entscheidungen des Verwaltungsrats soll die einfache Mehrheit maßgeblich sein.

Nachdem ich über das Vorhaben am 25. Januar 2019 im Plenum des Landtages und am 31. Januar 2019 im Bildungsausschuss informiert habe, sich zudem der Finanzausschuss am 6. Februar 2019 damit befasst hat, hoffe ich auch weiterhin auf die wohlwollende Unterstützung und weitere politische Begleitung dieses Vorhabens durch die Landtagsfraktionen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Karin Prien

Anlage

Stand: 18.04.2019

Entwurf

Verwaltungsvereinbarung
zum Aufbau und zur Förderung einer
Deutschen Allianz Meeresforschung (VV-DAM)
vom XX.XX.XXXX

Präambel

Um die internationale Spitzenposition der deutschen Meeresforschung weiter auszubauen, den Wissenschaftsstandort Deutschland zu stärken und einen Beitrag zur Erforschung des globalen Klimawandels zu leisten, schließen die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (beteiligte Länder), vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, nachfolgende Vereinbarung zum Aufbau und zur Förderung einer Deutschen Allianz Meeresforschung (DAM). Die Vereinbarung bezieht die Strukturanalysen durch den Wissenschaftsrat (2010) und die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (2013) sowie Vorarbeiten im Rahmen des Forums Marine Forschung und des Konsortiums Deutsche Meeresforschung (KDM) ein. Der Bund und die beteiligten Länder wollen sich dabei dafür einsetzen, die DAM in Abhängigkeit vom Ergebnis der Evaluation organisatorisch und finanziell dauerhaft zu verstetigen und im deutschen Wissenschaftssystem nachhaltig zu etablieren.

Meere und Ozeane spielen eine zentrale Rolle für globale Klimaprozesse, zählen zu den bedeutendsten Ökosystemen der Erde und beeinflussen das Leben von Millionen Menschen unmittelbar. Meere und Ozeane sind erheblichen anthropogenen Belastungen ausgesetzt, etwa durch ansteigende Kohlendioxidkonzentrationen in der Atmosphäre, Verschmutzung und intensive Nutzung. Viele ihrer physikalischen, geologischen und biologischen Zusammenhänge und Abhängigkeiten sind bislang unbekannt. Für den Schutz und die nachhaltige Nutzung dieser Ökosysteme ist ein vertieftes wissenschaftliches Verständnis der Meere und Ozeane im globalen System notwendig.

Unter dem Begriff der Meeresforschung werden dabei die Disziplinen der Küsten-, Meeres-, Klima- und Polarforschung verstanden.

§ 1 Aufgaben und Ziele der DAM

- (1) Die DAM ist Plattform zur Koordinierung und strategischen Weiterentwicklung der deutschen Meeresforschung. Sie adressiert die Zukunftsfragen der Meeresforschung auf höchstem wissenschaftlichem Niveau mit einem übergreifenden Ansatz und stellt Handlungswissen für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bereit. Dabei erhöht sie auch die internationale Wirksamkeit und Sichtbarkeit der Meeresforschung.
- (2) Die DAM dient einer verstärkten Zusammenarbeit der außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Meeresforschung und der Hochschulen der beteiligten Länder in Themenfeldern von nationaler und globaler Bedeutung. Die DAM schafft einen inhaltlichen und organisatorischen Mehrwert, insbesondere indem sie Schnittstellen zwischen den Forschungseinrichtungen und Hochschulen herstellt und Synergieeffekte hebt. Dabei sollen bestehende Strukturen des Wissenschaftssystems durch übergreifende Vernetzung und Kooperation der Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Meeresforschung und der Ausrichtung auf den wirksamen Transfer von Forschungsergebnissen ergänzt werden.
- (3) Die DAM zielt darauf ab, die strategische Handlungsfähigkeit der meereswissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland durch gemeinsame forschungsprogrammatische Ziele und Aktivitäten und verbesserte Rahmenbedingungen zu erhöhen. Die DAM ist insbesondere in den folgenden Kernbereichen tätig:
 - a. **Forschung:** Entlang der thematischen Schwerpunkte des Forschungsprogramms der Bundesregierung MARE:N und entsprechend ihrer in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben gestaltet und koordiniert die DAM die Empfehlung von Forschungsmissionen als langfristige Forschungsvorhaben zu Zukunftsthemen der Meeresforschung. Die DAM identifiziert Forschungsthemen und legt Empfehlungen für Forschungsmissionen mit Laufzeiten oberhalb der bestehenden Projektförderung vor. Die Forschungsmissionen sollen sich auf aktuelle und relevante gesellschaftliche Herausforderungen der Meeresforschung fokussieren und so mit klarer Zielsetzung wissenschaftsbasierte Entscheidungen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Küsten, Meere und Ozeane ermöglichen. Hierzu

kooperieren relevante außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Hochschulen und verzahnen bestehende Aktivitäten. Die Auswahl der Forschungsmissionen zur Förderung erfolgt durch den Bund und die beteiligten Länder. Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität erfolgt die Begutachtung der geförderten Forschungsmissionen in regelmäßigen Abständen durch den Internationalen Beirat der DAM.

- b. Koordination der Infrastrukturen:** Der deutschen Meeresforschung stehen neben den Forschungsschiffen leistungsfähige seegehende Großgeräte zur Verfügung. Um eine effiziente Nutzung der Infrastrukturen, mit Ausnahme der Forschungsschiffe, zu ermöglichen, koordiniert die DAM die Nutzung der bestehenden Großgeräte und entwickelt übergreifende Nutzungs- und Betriebskonzepte. Der Betrieb der Infrastrukturen bleibt Aufgabe der Einrichtungen.
- c. Datenmanagement und Digitalisierung:** Die Mitgliedseinrichtungen der DAM erarbeiten mit Unterstützung der Geschäftsstelle ein integriertes, verlässliches und nachhaltiges Datenmanagementkonzept für die Forschungslandschaft und koordinieren einen offenen und einheitlichen Zugang nach den FAIR-Prinzipien. Im Netzwerk und engem Dialog mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Hochschulen unter Berücksichtigung der Mission der Helmholtz-Gemeinschaft entwickelt die DAM Standards, welche den Zugriff auf dezentrale Datensätze und ihre Nutzung erleichtern. Dabei soll eine Einbindung, aber auch Konsolidierung bestehender Repositorien und gemeinsamer Dienste und die stärkere Anbindung an nationale, europäische und internationale Plattformen erreicht werden. Die DAM verbessert die Kapazität zur systematischen Datenerfassung und Datenauswertung für Schiffsexpeditionen und Observatorien und erarbeitet entsprechende Richtlinien für die Forschungslandschaft. Die meereswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft entwickeln und implementieren hierzu ein Datenportal und Konzepte zur Verbesserung der Kapazitäten der Datenerfassung, -auswertung und -verwaltung.
- d. Transfer:** Die Geschäftsstelle der DAM begleitet und verstärkt gemeinsam mit den Mitgliedseinrichtungen den Transfer von Themen, Forschungsfragen und -ergebnissen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses sowie zum Capacity

Development erarbeitet die Geschäftsstelle der DAM ein strategisches Konzept und unterstützt die Umsetzung durch die Forschungseinrichtungen. Die Aktivitäten der DAM, insbesondere die Forschungsmissionen sollen die Erarbeitung von Vorhaben der Forschung und Entwicklung im Schulterschluss mit der Wirtschaft ermöglichen. Die Themen der Meeresforschung als Vorsorgeforschung transportiert die DAM in geeigneten Kommunikationsformaten in die Bevölkerung.

§ 2 Aufbau und Gremienstruktur

- (1) Die DAM wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, perspektivisch mit Sitz in einem der beteiligten Länder, verfasst. Die Geschäftsstelle des Vereins stellt die personellen, administrativen und infrastrukturellen Kapazitäten zur Koordinierung der Aktivitäten in den Kernbereichen bereit. Der DAM e.V. erhält eine eigene Corporate Identity.
- (2) Mitglieder des Vereins können deutsche außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Hochschulen werden, die international sichtbar und in hoher Qualität Meeresforschung betreiben. Die Mitgliedseinrichtungen arbeiten in der DAM unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit zusammen. Der Verein gibt sich eine Satzung. Die Satzung und Satzungsänderungen unterliegen der Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder. Ein übergreifender Arbeitsplan bis zur strategischen Evaluation der DAM wird durch die Mitgliederversammlung entwickelt und dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt.
- (3) Organe des Vereins sind neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand der Verwaltungsrat und der Internationale Beirat.
 - a. Der Bund und die beteiligten Länder sind in die Entscheidungsprozesse der DAM über den Verwaltungsrat eingebunden. Der Verwaltungsrat überwacht die Arbeit des Vorstandes. Er besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von denen eines vom Bund und jeweils eines von den beteiligten Ländern entsandt wird. Das vom Bund entsandte Mitglied führt genauso viele Stimmen wie den beteiligten Ländern insgesamt zustehen. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- b. Der Internationale Beirat ist das unabhängige wissenschaftliche Beratungsgremium der Deutschen Allianz Meeresforschung. Der Internationale Beirat begutachtet und bewertet Vorschläge zu Vorhaben und Aktivitäten in den Kernbereichen und begutachtet die Umsetzung der Forschungsmissionen der DAM.

§ 3 Finanzierung

- (1) Zur Durchführung der Aktivitäten in den Kernbereichen der DAM werden von Bund und den beteiligten Ländern anfänglich ansteigende Projektmittel in Höhe von insgesamt jährlich bis zu 25 Millionen Euro im Verhältnis 80:20 bereitgestellt und im Wege der Projektförderung vergeben. Die beteiligten Länder erbringen den auf sie entfallenden Anteil des Zuwendungsbetrages im Verhältnis zueinander zu jeweils gleichen Teilen und weisen grundsätzlich jeweils gleiche Anteile im Gesamtvolumen von 20% der Gesamtförderung an den Bund auf jährlicher Basis zu. Die Finanzierung in den Jahren 2019 bis 2022 stellt sich wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022
Bund	2.500.000	7.500.000	20.000.000	15.000.000
Ländergemeinschaft	625.000	1.875.000	5.000.000	3.750.000
Gesamt	3.125.000	9.375.000	25.000.000	18.750.000

Darüber hinaus können die beteiligten Länder ihren Beitrag oder Teile davon jeweils mit Zustimmung des Bundes und aller beteiligten Länder direkt in die Förderung des Vereins DAM einbringen.

- (2) Zur Durchführung der Forschungsmissionen stellen Forschungsverbände Anträge auf Projektförderung beim BMBF. Die Auswahl und Förderung der Projekte erfolgt auf Basis der wissenschaftlichen Begutachtung gemeinsam durch den Bund und die beteiligten Länder, die hierzu ihre Anteile des Zuwendungsbetrages an den Bund auf jährlicher Basis zuweisen.
- (3) Die Geschäftsstelle der DAM wird in den Jahren 2019 und 2020 durch Zuwendungen der beteiligten Länder in Höhe von insgesamt 500.000 Euro und im Jahr 2019 durch Mittel des Bundes in Höhe von insgesamt 1 Million Euro gefördert. Ab dem Jahr 2021

wird die Geschäftsstelle des Vereins von den beteiligten Ländern im Rahmen der unter Absatz 1 genannten Kofinanzierung gefördert.

- (4) Die Forschungseinrichtungen leisten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Geschäftsstelle, deren Höhe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in der Satzung festgelegt wird.

§ 4 Evaluation

Um die Wirksamkeit der DAM zu überprüfen, wird beginnend im vierten Jahr nach Abschluss der Vereinbarung eine externe strategische und strukturelle Evaluation der bisherigen Aktivitäten des DAM e.V. in den Kernbereichen durchgeführt. Der Bund und die beteiligten Länder stimmen im Vorfeld der Evaluation die Ziele und Inhalte der Evaluation ab. Der Bund und die beteiligten Länder werden auf Grundlage der Evaluation gemeinsam eine Entscheidung über die Fortsetzung, weitere Ausgestaltung und gegebenenfalls Verstetigung der DAM treffen.

§ 5 Prüfungsrecht

Der Bundesrechnungshof erhält im erforderlichen Umfang das Recht nach §91 BHO. Das für Forschung zuständige Bundesministerium sowie die für Wissenschaft zuständigen Ressorts der beteiligten Länder erhalten zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Mittelverwendung auftreten, das Recht, sich unmittelbar durch den DAM e.V. unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des DAM e.V. einzusehen.

§ 6 Laufzeit, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2025 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch den Bund und die beteiligten Länder in Kraft.